

Die Uhrmacherkunst

45. Jahrgang 24. Nummer

**Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V.
(Einheitsverband), Sitz Halle (Saale).**

Halle, den 15. Dezember 1920.

Bekanntmachungen der Verbandsleitung.

Luxussteuerpflichtige Reparaturen an Uhren. Nach einer unserem Verbandszugegangenen Mitteilung des Reichsfinanzministeriums vom 1. Dezember 1920 hat der Reichsrat der vorläufigen Regelung, welche wir in den „Bekanntmachungen der Verbandsleitung“, „Uhrmacherkunst“ Nr. 21 vom 1. November 1920, veröffentlicht haben, seine Zustimmung erteilt, jedoch mit der weiteren Vergünstigung, dass die Ergänzung von Zifferblättern, Uhrzeigern und Aufziehkronen die Instandsetzung einer luxussteuerpflichtigen Edelmetalluhr nur dann erhöht steuerpflichtig macht, wenn dabei Edelmetalle verwendet werden. Dieser unerwartet grosse weitere Erfolg ändert die Aufstellung der luxussteuerpflichtigen Reparaturen in nebenstehender Weise.

Es ist nötig, die vom Einheitsverband ausgegebenen Merkblätter entsprechend zu berichtigen. Zu diesem Zweck werden die noch nicht versandten Merkblätter mit einem entsprechenden Ueberdruck versehen, während den bisherigen Beziehern des Merkblattes, soweit es möglich ist, ein Ueberdruckzettel zugehen wird.

Diese neue Erleichterung gilt mit der Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab; sie ist daher bereits bei der nächsten Luxussteuererklärung zu berücksichtigen.

Bei dieser Gelegenheit muss angesichts mehrfacher Anfragen festgestellt werden, dass eine luxussteuerpflichtige Reparatur mit dem Gesamtbetrage der vereinnahmten Zahlung mit 15% steuerpflichtig wird, nicht nur die Summe, welche auf den ergänzten Bestandteil entfällt. Wenn z. B. bei einer goldenen Taschenuhr das Werk gereinigt und repariert, dabei gleichzeitig ein echt goldener Zeiger ersetzt wird, so wird nicht nur der Preis dieses Zeigers, sondern der Gesamtpreis der Reparatur einschliesslich des goldenen Zeigers mit 15% steuerpflichtig.

Schliesslich ist noch auf folgendes hinzuweisen: Nach einer Erklärung des Reichsfinanzministeriums genügt es zur Angabe der für luxussteuerpflichtige Reparaturen vereinnahmten Gesamtsumme des betreffenden Steuerabschnittes, wenn in der Steuererklärung für Kleinhandels- und luxussteuerpflichtige Verkäufe nach § 21 jedesmal in getrennter Summe als Einnahmen für erhöht steuerpflichtige Reparaturen des Steuerabschnittes angegeben werden. Eine Unterscheidung der Reparaturen dahingehend, ob sie an Gegenständen des § 15 oder des § 21 ausgeführt sind, soll nicht gefordert

Eine Reparatur ist luxussteuerpflichtig

an folgenden Uhren:	wenn dabei ergänzt werden:
<p>1. Uhren aus Edelmetallen: Silberne Savonnette-Uhren. Silberne Armbanduhren mit silbernen Zieh- oder Kettenbändern. Platin- und goldene Taschen- und ebensolche Armbanduhren jeder Art. Andere (z. B. Steh-) Uhren aus Edelmetall.</p>	<p>aus Edelmetall gefertigte Gehäuseteile; Zifferblätter, Uhrzeiger, Aufziehkronen u. Werkbestandteile, einschliesslich Anker, Ankerräder, Chronometerfedern und Steinfassungen, sofern dabei Edelmetall verwendet wird;</p>
<p>2. Zimmeruhren aus folgenden Gehäusen: Vergoldet oder versilbert, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter Schildpatt, Bronze, Kunstguss, Porzellan Kunststein, Marmor, Ton, Glas, Email, massive oder furnierte Edelhölzer (Mahagoni, Makassar, Polisanter, Thuja), ferner massives Nussbaumholz, Eiche, Nussbaum und einfache Hölzer, wenn sie mit feinen Schnitzereien und Intarsien aus Edelmetall versehen sind.</p>	<p>wesentliche (Gehäuse-) Teile aus den nebenstehenden Stoffen.</p>

werden; die einzelnen Kollegen zugegangenen Steuererklärungsformulare „H“, d. h. für Herstellersteuer, sind für erhöht steuerpflichtige Reparaturen nicht zu benutzen. Für den Steuerabschnitt eines jeden Vierteljahres haben die Kollegen also mittels des Steuererklärungsformulars „K“ (Kleinhandel nach § 21) aufzuführen (beispielsweise):

